



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 22. Dezember 1997

34. Stück

97. Beschluß des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1997 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1998
98. Verordnung der Landesregierung vom 25. November 1997, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird
99. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen
100. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird
101. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Wipptal
102. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird
103. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg-Telfes
104. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Winter 1997/1998)
105. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
106. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)
107. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

97. Beschluß des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1997 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1998

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1998 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 24.712.568.000,-
Einnahmen	S 24.174.568.000,-
Abgang	S 538.000.000,-

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.032.775.000,-
Einnahmen	S 1.032.775.000,-
Fremdfinanzierung	S 654.795.000,-

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefaßt sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 1.000.000,- im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 500.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost

vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von S 500.000,- überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von S 50.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, beim „Sonderprogramm Nationalparkregion“ Ausgaben zu Lasten der entsprechenden Voranschlagspost des nächsten Haushaltsjahres bis zu einem Höchstausmaß von maximal 25,0 Millionen Schilling des für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Ausgabenrahmens zu genehmigen. Derartige Vorgriffe sind sofort zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres der entsprechenden Voranschlagspost anzulasten.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von S 2.000.000,- zu verkaufen oder zu tauschen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze S 1.000.000,-) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu S 1.000.000,- im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von S 1.032.775.000,- dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von S 654.795.000,-.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung

1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu S 40.000.000,- Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1996 zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 1998 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 1998 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 1998 gestat-

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

tet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 1999 zu Lasten des Voranschlages 1998 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung, der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsab-schluß gesondert auszuweisen.

VIII.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

98. Verordnung der Landesregierung vom 25. November 1997, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/1996, wird verordnet:

Artikel I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 102/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:
„a) zur Deckung des Aufwandes im Sinne der lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende S 5.020,-
2. für Haushaltsvorstände S 4.300,-

3. für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe S 2.990,-
 4. für sonstige Familienangehörige S 1.665,-“
2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „S 1.140,-“ durch den Betrag „S 1.155,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

99. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen

Auf Grund der §§ 9, 10 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBl. Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1954 wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Nelkenwicklers, des Kartoffelkrebses, der San-José-Schildlaus und der bakteriellen Ringfäule und der Verhütung ihrer Ausbreitung.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Befall von Pflanzen durch Nelkenwickler, Kartoffelkrebs, Kartoffelkäfer, San-José-Schildläuse und bakterielle Ringfäule ist nach § 14 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol anzeigepflichtig.

§ 3

Haltungs- und Zuchtverbot

Das Halten und Züchten von Nelkenwicklern, von San-José-Schildläusen und von Erregern der bakteriellen Ringfäule sowie des Kartoffelkrebses ist verboten.

2. Abschnitt

Nelkenwickler

§ 4

Bekämpfung des Nelkenwicklers

(1) Nelken im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzen der Gattung *Dianthus* L.

(2) Nelkenwickler im Sinne dieser Verordnung sind der Mittelmeernelkenwickler (*Cacoecimorpha pronubana* Hb.) und der Südafrikanische Nelkenwickler (*Epichoristodes acerbella* [Walk.] Diak.).

(3) Nelken, die von Nelkenwicklern befallen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(4) Von Nelkenwicklern befallene Kulturen von Nelken sind so zu behandeln, daß kein Befall vorliegt, wenn sie in Verkehr gebracht werden.

3. Abschnitt

Kartoffelkrebs

§ 5

Bekämpfung des Kartoffelkrebses

(1) Eine Fläche gilt als befallen, wenn an mindestens einer Pflanze dieser Fläche die

Merkmale des Kartoffelkrebses festgestellt worden sind.

(2) Eine Kartoffelsorte gilt als resistent gegen eine Rasse von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc., wenn sie auf den Befall durch Erreger dieser Rasse so reagiert, daß Sekundärinfektionen nicht zu befürchten sind.

(3) Stellt die Behörde ein Auftreten von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc. fest, so hat sie nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zunächst die befallene Fläche und eine bis zu 300 Meter breite Sicherheitszone so abzugrenzen, daß der Schutz der benachbarten Gebiete gewährleistet ist.

(4) Weiters hat die Behörde zu verfügen, daß

a) auf den befallenen Flächen

1. keine Kartoffeln angebaut werden dürfen und

2. keine Pflanzen, die zur weiteren Anpflanzung bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden dürfen, und

b) in der Sicherheitszone nur Kartoffelsorten angebaut werden dürfen, die gegen die Rassen von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc., welche auf den befallenen Flächen festgestellt wurden, resistent sind.

(5) Die Behörde hat außerdem zu verfügen, daß die Knollen und das Kraut von Kartoffeln befallener Flächen so zu behandeln sind, daß der Schadorganismus vernichtet wird. Läßt sich die Herkunft der befallenen Knollen oder des befallenen Krautes nicht mehr feststellen, so ist die gesamte Partie, in der diese Knollen oder dieses Kraut gefunden worden sind, zu behandeln.

(6) Die Verfügungen nach den Abs. 3 bis 5 sind wieder aufzuheben, wenn durch eine amtliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß die Anbaufläche nicht mehr befallen ist.

4. Abschnitt

San-José-Schildlaus

§ 6

Bekämpfung der San-José-Schildlaus

(1) Befallene Pflanzen oder Früchte sind Pflanzen oder Früchte, an denen sich eine oder mehrere San-José-Schildläuse befinden, die nicht tot sind.

(2) Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus sind Pflanzen der Gattungen *Acer* L., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Evonymus* L., *Fagus* L., *Juglans*, *Ligustrum* L., Ma-

lus Mill., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Syringa L., Tilia L., Ulmus L., Vitis L.

(3) Wird ein Auftreten der San-José-Schildlaus festgestellt, so hat die Behörde das Befallsgebiet und eine Sicherheitszone abzugrenzen, die groß genug ist, um den Schutz der benachbarten Gebiete zu gewährleisten, und für diese Gebiete bei der Erlassung von Pflanzenschutzmaßnahmen nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zumindest folgendes zu verfügen:

a) alle befallenen Pflanzen, die sich in Baumschulen befinden, sind zu vernichten;

b) alle sonstigen befallenen oder des Befalls verdächtigen Pflanzen, die in einem Befallsgebiet wachsen, sind so zu behandeln, daß diese Pflanzen und ihre frischen Früchte nicht mehr befallen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden;

c) alle in einem Befallsgebiet wachsenden bewurzelten Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus und die in diesem Gebiet abgetrennten Teile dieser Pflanzen, die zur Vermehrung bestimmt sind, dürfen nur dann innerhalb des Befallsgebietes verpflanzt oder aus diesem Gebiet verbracht werden, wenn an ihnen kein Befall festgestellt worden ist, oder wenn sie so behandelt worden sind, daß etwa vorhandene San-José-Schildläuse vernichtet sind;

d) die Behörde hat die Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus zu überwachen und mindestens einmal jährlich daraufhin zu kontrollieren, ob die San-José-Schildlaus aufgetreten ist;

e) aus allen Partien von Pflanzen, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind, und von frischen Früchten, an denen ein Befall festgestellt worden ist, sind die befallenen Pflanzen und Früchte zu vernichten und die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie so zu behandeln oder zu verarbeiten, daß die etwa noch vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet werden. Dies gilt nicht für Partien frischer Früchte mit geringfügigem Befall.

(4) Die Verfügungen nach Abs. 3 sind aufzuheben, wenn das Vorhandensein der San-José-Schildlaus nicht mehr festgestellt wird.

5. Abschnitt

Bakterielle Ringfäule der Kartoffel

§ 7

Begriffsbestimmung

(1) Pflanzkartoffeln sind Knollen oder Knolenteile der Art *Solanum tuberosum* L., welche zum Anpflanzen für die Erzeugung von Kartoffeln bestimmt sind.

(2) Konsumkartoffeln sind Knollen der Art *Solanum tuberosum* L., welche für andere Zwecke (z. B. als Speisekartoffeln, Stärkekartoffeln, Verwertungskartoffeln etc.) bestimmt sind.

(3) Schadorganismus im Sinne dieses Abschnittes ist *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spiekerman et Kotthoff) Davis et al.

§ 8

Bestandsaufnahme

Die Landesregierung hat jeweils nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen systematische Erhebungen über das Auftreten des Schadorganismus an Pflanzen der Art *Solanum tuberosum* L., insbesondere an den Knollen, durchzuführen.

§ 9

Maßnahmen bei Verdacht

(1) Das Verbringen aller Partien oder Sendungen von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen der Art *Solanum tuberosum* L., bei denen sichtbare Symptome der bakteriellen Ringfäule festgestellt wurden oder auf Grund einer wissenschaftlichen Untersuchung ein Verdacht des Auftretens des Schadorganismus besteht, ist bis zur Abklärung des Verdachts verboten.

(2) Die Landesregierung kann das Verbringen solcher Partien oder Sendungen ausnahmsweise und unter amtlicher Überwachung zulassen, wenn der Antragsteller nachweist, daß keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus gegeben ist.

§ 10

Bekämpfung

(1) Wird das Auftreten des Schadorganismus festgestellt, so hat die Behörde nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zumindest folgendes zu verfügen:

a) Knollen oder Pflanzen, die Partie oder Sendung, die Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, aus denen die Probe entnommen wurde, sowie gegebenenfalls der Produktionsort und die Anbaufläche, in denen die Knollen oder Pflanzen geerntet wurden, sind für kontaminiert zu erklären;

b) das Ausmaß der wahrscheinlichen, durch Kontakt vor oder nach der Ernte oder durch produktionstechnische Berührungspunkte hervorgerufenen Kontamination ist zu bestimmen;

c) auf der Grundlage der Kontaminationserklärung nach lit. a, der Bestimmung des Aus-

maßes der wahrscheinlichen Kontamination nach lit. b und der möglichen Ausbreitung des Schadorganismus sowie unter Berücksichtigung der Nähe anderer Anbauflächen von Kartoffeln oder anderer Wirtspflanzen und der Einheitlichkeit der Pflanzkartoffelvorräte ist eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Wird die Behörde von einer Kontamination und einer Sicherheitszone in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unterrichtet, so trifft sie gegebenenfalls die Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a bis c sinngemäß.

(3) Werden Knollen oder Pflanzen der Art *Solanum tuberosum* L. für kontaminiert erklärt, so hat die Behörde dem jeweils Verfügungsberechtigten vorzuschreiben,

a) diese zu vernichten oder auf andere unschädliche Weise zu beseitigen;

b) den Kartoffelbestand, der mit dem befallenen Bestand klonal verbunden ist, amtlich untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Behörde mitzuteilen;

c) Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, die nach Abs. 1 lit. a und b für kontaminiert bzw. für wahrscheinlich kontaminiert erklärt worden sind, entweder zu vernichten oder unter amtlicher Aufsicht nach geeigneten Verfahren so zu reinigen und zu desinfizieren, daß nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schad-

organismus besteht. Nach der Desinfizierung gelten diese Gegenstände als nicht mehr kontaminiert.

(4) Dem Verfügungsberechtigten ist der Anbau von Knollen oder Pflanzen, die nach Abs. 1 lit. b für wahrscheinlich kontaminiert erklärt worden sind, zu untersagen und die Vernichtung oder, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht, eine geeignete Verwendung oder Behandlung nach Anhang IV Z. 2 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel unter amtlicher Überwachung aufzutragen.

(5) Unbeschadet der Maßnahmen nach den Abs. 3 und 4 hat die Behörde für die Sicherheitszone nach Abs. 1 lit. c das Maßnahmenpaket nach Anhang IV Z. 4 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel vorzuschreiben.

6. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 11

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung betreffend die Feststellung der anzeigepflichtigen Pflanzenkrankheiten und -schädlinge, LGBl. Nr. 19/1949, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

100. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Auf Grund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 45/1993, 114/1993, 74/1994, 22/1995 und 70/1996 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 10 hat die lit. d zu lauten:
„d) im Entsorgungsbereich 1 (Reutte) bis zur Inbetriebnahme der am Standort nach § 8 lit. a zu errichtenden Deponie zu der am Standort

nach § 8 lit. d betriebenen Deponie; ausgenommen davon sind jene Abfälle, die zulässigerweise zur thermischen Behandlung in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

101. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Wipptal

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Obernberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins und Vals und der Tourismusverbände Gries am Brenner, Matrei am Brenner-Mühlbachl und Pfons, Navis, Obernberg, St. Jodok a. Br.-Schmirn, Steinach/Gschnitztal-Steinach, Gschnitz und Trins verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Obernberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins und Vals wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Wipptal“ und hat seinen Sitz in Steinach am Brenner.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Gries am Brenner, St. Jodok a. Br.-Schmirn und Trins betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Obernberg betrifft,

c) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, 29/1950 und 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Matrei am Brenner-Mühlbachl und Pfons betreffen,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Navis betrifft, und

e) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 64/1975 und 80/1992 außer Kraft.

102. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Patsch und Sistrans und der Tourismusverbände Innsbruck-Igls und Umgebung, Aldrans und Sistrans verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung, LGBl. Nr. 105/1995, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Patsch und Sistrans wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen Innsbruck-Igls und Umgebung und hat seinen Sitz in Innsbruck.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 29/1950, soweit sie die Tourismusverbände Aldrans und Sistrans betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

103. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg-Telfes

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Fulpmes, Mieders, Schönberg im Stubaital und Telfes im Stubai und der Tourismusverbände Fulpmes, Mieders, Schönberg und Telfes im Stubaital verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Mieders, Schönberg im Stubaital und Telfes im Stubai sowie für das Gebiet der Gemeinde Fulpmes mit Ausnahme der zwischen dem Omesbergbach (Gste. Nr. 2120/1, 2120/2 und 2120/3 KG Fulpmes) und der Grenze zwischen den Gemeinden Neustift im Stubaital und Fulpmes

gelegenen Teile Rastbichl und Omesberg wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg-Telfes“ und hat seinen Sitz in Fulpmes.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Mieders, Telfes im Stubaital und Schönberg betrifft, und

b) im § 1 der Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 51/1992 die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

104. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Winter 1997/1998)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 4/1997 wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

An den Samstagen vom 10. Jänner 1998 bis einschließlich 11. April 1998 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

a) im Bezirk Innsbruck-Stadt: Stadtteil Igls;
b) im Bezirk Imst: Arzl im Pitztal, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Silz/Ortsteil Kühtai, Sölden, Umhausen, Wenns;

c) im Bezirk Innsbruck-Land: Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital;

d) im Bezirk Kitzbühel: Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;

e) im Bezirk Kufstein: Alpbach, Bad Häring, Ellmau, Kramsach, Reith im Alpbachtal, Schefau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck: Fiss, Flirsch, Galtür,

Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus;

g) im Bezirk Lienz: Kals am Großglockner, Matrei in Osttirol, Obertilliach, St. Jakob in Deferegggen, Sillian;

h) im Bezirk Reutte: Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Elbigentalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz: Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen,

Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Zell am Ziller.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit dem Ablauf des 11. April 1998 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

105. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

§ 1

(1) Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von bestimmten Leistungsbereichen (Intensivbehandlung, neurologische Akut-Nachbehandlung, medizinische Geriatrie, halbstationäre Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus
(Univ.-Kliniken) Innsbruck S 1,10
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –
Anna-Dengel-Haus S 1,20

Ö. Landeskrankenhaus Natters S 1,30
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus
des Landes Tirol S 1,40
für den forensischen Bereich jedoch S 2,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus
Schwaz S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus
Kufstein-Wörgl S 1,30
A. ö. Bezirkskrankenhaus
St. Johann i. T. S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus
Lienz S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus
Reutte S 1,10
A. ö. Krankenhaus
der Stadt Kitzbühel S 1,30
A. ö. Krankenhaus
„St. Vinzenz“ Zams S 1,00

(2) Die für das Jahr 1998 kostendeckend ermittelten Schillingwerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus
(Univ.-Kliniken) Innsbruck S 0,94
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –
Anna-Dengel-Haus S 1,20
Ö. Landeskrankenhaus Natters S 1,26
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus
des Landes Tirol S 1,38
für den forensischen Bereich jedoch S 2,04
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. S 0,97
A. ö. Bezirkskrankenhaus
Schwaz S 1,00

A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl	S 1,27
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	S 0,93
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	S 1,08
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	S 1,23
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams	S 0,88

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 34/1997, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 1998 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

106. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1991, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Das Pflegegeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekin- des), dem Erziehungsgeld (für die Mühewal- tung der Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen) und dem Ausstattungsbeitrag.

§ 2

(1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr monatlich:

Unterhalt	S 1.580,-
Erziehungsgeld	S 2.510,-
Summe	S 4.090,-

b) vom vollendeten dritten bis zum vollenden- den sechsten Lebensjahr monatlich:

Unterhalt	S 2.020,-
Erziehungsgeld	S 2.510,-
Summe	S 4.530,-

c) vom vollendeten sechsten bis zum vollenden- den zehnten Lebensjahr monatlich:

Unterhalt	S 2.580,-
Erziehungsgeld	S 2.510,-
Summe	S 5.090,-

d) vom vollendeten zehnten bis zum vollenden- den 15. Lebensjahr monatlich:

Unterhalt	S 2.960,-
Erziehungsgeld	S 2.510,-
Summe	S 5.470,-

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich:

Unterhalt	S 3.500,-
Erziehungsgeld	S 2.510,-
Summe	S 6.010,-

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(2) In den Monaten April und September eines jeden Jahres gebührt den Pflegeeltern (Pflegepersonen) für jedes Pflegekind Unterhalt und Erziehungsgeld in der Höhe des Zweiein- halbfachen des monatlich zur Auszahlung gelangenden Unterhaltes und Erziehungsgeldes.

(3) Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist anläß- lich der erstmaligen Übernahme des Pflegekin- des ein Ausstattungsbeitrag von S 2.970,- zu gewähren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflegegeldverord- nung, LGBl. Nr. 103/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

107. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1997 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erlassen wird, LGBl. Nr. 40/1994,

in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 88/1995 und 61/1997 wird wie folgt geändert:

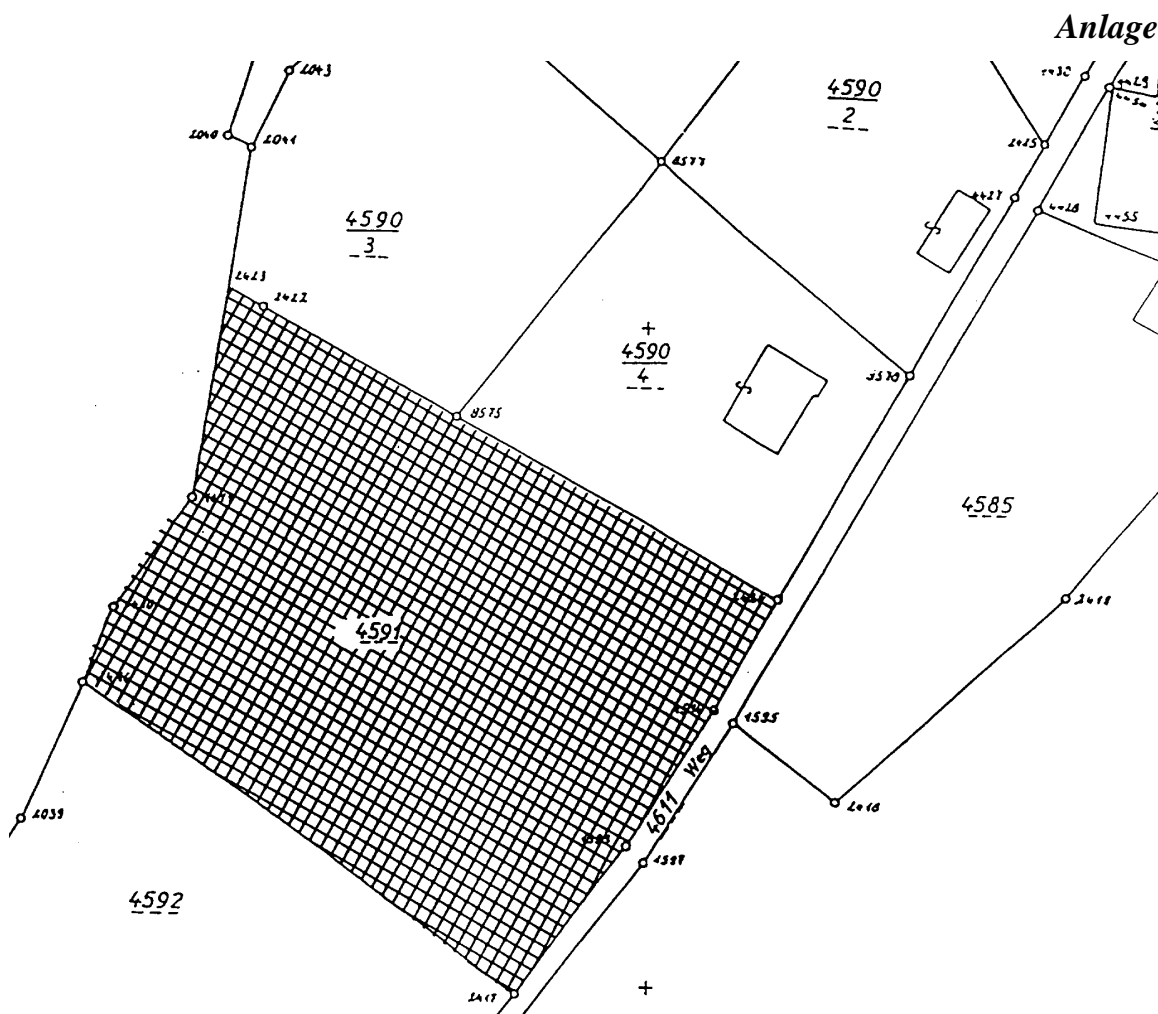
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß das in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Gst. Nr. 4591 KG Häselgehr in die Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche einbezogen wird.


Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold



 Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt wird

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**